

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.10.2014

Geschäftszahl

Ra 2014/02/0013

Rechtssatz

Ein ausdrücklicher Hinweis auf das Erfordernis der Einbringung der Revision beim Verwaltungsgericht ist nach dem Wortlaut der Bestimmung des § 30 VwGVG 2014 nicht erforderlich (vgl. B 26. Juni 2014, Ro 2014/10/0068). Diesbezüglich enthält § 25a VwGG eine eindeutige Regelung.